

Anmeldung / Ummeldung

Wenn Sie eine neue Wohnung im Inland bezogen haben, sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von **zwei** Wochen nach dem Einzug bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden bzw. umzumelden. Eine An- oder Ummeldung ist frühestens am Tag des tatsächlichen Einzugs möglich. Die Vorsprache muss persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Alternativ können Sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Rechtsgrundlage ist § 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG).

Hinweise:

- Personen unter 16 Jahre: Die Anmeldung bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s
(das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Personen ab 16 Jahre: Die Anmeldung kann ohne Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erfolgen

Benötigte Unterlagen (je an- bzw. umzumeldender Person):

- Identitätsnachweis: gültiger Personalausweis, Reisepass oder Nationalpass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige
- Wohnungsgeberbestätigung zum Einzug (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
Wohnungsgeber können sein: Eigentümer, Vermieter, deren Beauftragte oder Hausverwaltungen.
Bei Untermietverhältnissen gilt der Hauptmieter als Wohnungsgeber.
Handelt es sich um Ihr Eigentum, ist zusätzlich ein Eigentumsnachweis vorzulegen.
- Bei Vertretung durch eine andere Person zusätzlich: - eine formlose Vollmacht
(Formular ebenfalls unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Identitätsnachweis der/s Bevollmächtigten

Die Anmeldung und Meldebestätigung sind für sie kostenfrei.

Abmeldung

Grundsätzlich müssen Sie sich bei einem Umzug innerhalb Deutschlands nicht bei Ihrer bisherigen Meldebehörde abmelden. Es besteht lediglich eine Anmeldepflicht bei der neuen Meldebehörde.

Eine Abmeldung ist nur erforderlich, wenn Sie:

- ins Ausland ziehen oder
- Ihre Wohnung aufgeben, ohne eine neue Wohnung in Deutschland zu beziehen.

In diesen Fällen müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abmelden. Die Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem tatsächlichen Auszug möglich.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung (Zweitwohnung) erfolgt bei der Meldebehörde Ihrer Hauptwohnung.

Rechtsgrundlage ist § 17 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG).

Benötigte Unterlagen (je abzumeldender Person):

- Identitätsnachweis: gültiger Personalausweis, Reisepass oder Nationalpass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige
- Wohnungsgeberbestätigung zum Auszug (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
Wohnungsgeber können sein: Eigentümer, Vermieter, deren Beauftragte oder Hausverwaltungen.
Bei Untermietverhältnissen gilt der Hauptmieter als Wohnungsgeber.
- Bei Vertretung durch eine andere Person zusätzlich: - eine formlose Vollmacht
(Formular ebenfalls unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Identitätsnachweis der/s Bevollmächtigten
- Abmeldeformular
(Formular ebenfalls unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)

Die Abmeldung und Abmeldebestätigung sind für sie kostenfrei.

Personalausweis für unter 24-Jährige

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres Ausweispflicht. Für Personen unter 16 Jahren kann ein Personalausweis freiwillig beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person mit Haupt- oder alleiniger Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Fürstenberg/Havel gemeldet ist. Die Antragstellung erfolgt persönlich. Personen unter 16 Jahren können einen Personalausweis nur im Beisein der Sorgeberechtigten beantragen.

Ein neuer Personalausweis muss beantragt werden

- ab Vollendung des 16 Lebensjahres, sofern noch kein gültiger Personalausweis vorliegt
- bei Ablauf oder Ungültigkeit des bisherigen Ausweises
- bei Verlust des Ausweises
- bei Namensänderung (z. B. nach Eheschließung)

Benötigte Unterlagen:

- (Optional) aktuelles digitales biometrisches Lichtbild / kann bei Bedarf auch vor Ort gemacht werden
- bisheriger Personalausweis (bei Verlust: ggf. vorhandenen Reisepass oder Geburtsurkunde)
- Geburtsurkunde oder Eheurkunde (soweit diese noch nicht vorher vorgelegt wurde)
- bei Personen unter 16 Jahren zusätzlich die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt) und das persönliche Erscheinen des Kindes

Bearbeitungsdauer

Ab der Beantragung eines Personalausweises dauert es in der Regel ca. 2 Wochen, bis der Personalausweis abholbereit bei uns bereit liegt.

Personalausweis für über 24-Jährige

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) besteht ab Vollendung des 16. Lebensjahres Ausweispflicht. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass Sie mit Haupt- oder alleiniger Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Fürstenberg/Havel gemeldet sind.

Die Beantragung erfolgt ausschließlich persönlich.

Ein neuer Personalausweis muss beantragt werden, wenn kein gültiges Ausweisdokument vorhanden ist, insbesondere

- bei Ablauf oder Ungültigkeit des bisherigen Ausweises
- bei Verlust des Ausweises
- bei Namensänderung (z. B. nach Eheschließung)

Benötigte Unterlagen:

- (Optional) aktuelles digitales biometrisches Lichtbild / kann bei Bedarf auch vor Ort gemacht werden
- bisheriger Personalausweis (bei Verlust: ggf. vorhandenen Reisepass oder Geburtsurkunde)
- Geburtsurkunde oder Eheurkunde (soweit diese noch nicht vorher vorgelegt wurde)

Bearbeitungsdauer

Ab der Beantragung eines Personalausweises dauert es in der Regel ca. 2 Wochen, bis der Personalausweis abholbereit bei uns bereit liegt.

Verlust oder Diebstahl des Personalausweises:

Wenn Ihr Personalausweis verloren geht oder gestohlen wird, müssen Sie dies umgehend der Meldebehörde anzeigen. Bitte beachten Sie: Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen belegt werden. Eine Anzeige bei der Polizei ist nicht zwingend erforderlich. Die Meldebehörde übermittelt Ihre Verlustmeldung automatisch an die Polizei.

Vorläufiger Personalausweis

Wenn Sie sofort einen Personalausweis benötigen, können Sie einen vorläufigen Personalausweis beantragen, bis Ihr regulärer Ausweis fertiggestellt ist.

- Gültigkeit: maximal 3 Monate
- Ausstellung: sofort vor Ort, kann direkt mitgenommen werden

Rechtsgrundlage ist § 3 Personalausweisgesetz (PAuswG).

Hinweis:

Ein vorläufiger Personalausweis kann nur in Verbindung mit einem richtigen Personalausweis beantragt werden.

Benötigte Unterlagen:

- (Optional) aktuelles digitales biometrisches Lichtbild / kann bei Bedarf auch vor Ort gemacht werden
- bisheriger Personalausweis (bei Verlust: ggf. vorhandenen Reisepass oder Geburtsurkunde)
- Geburtsurkunde oder Eheurkunde (soweit diese noch nicht vorher vorgelegt wurde)
- bei Personen unter 16 Jahren zusätzlich die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s [\(das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt\)](#) und das persönliche Erscheinen des Kindes

Reisepass

Einen Reisepass können Sie in Fürstenberg/Havel nur beantragen, wenn Sie hier Ihre Hauptwohnung haben. Die Beantragung erfolgt persönlich bei der Meldebehörde. Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, mehrere Reisepässe gleichzeitig zu besitzen. Eine Ausnahme bildet der Zweitpass, für dessen Ausstellung Sie jedoch ein berechtigtes Interesse nachweisen müssen. Ein vorläufiger Reisepass wird nur in besonderen Fällen ausgestellt.

Rechtsgrundlage ist das Passgesetz (§ 1 ff. PassG).

Benötigte Unterlagen:

- (Optional) aktuelles digitales biometrisches Lichtbild / kann bei Bedarf auch vor Ort gemacht werden
- bisheriger Personalausweis (bei Verlust: ggf. vorhandenen Reisepass oder Geburtsurkunde)
- Geburtsurkunde oder Eheurkunde (soweit diese noch nicht vorher vorgelegt wurde)
- bei Personen unter 16 Jahren zusätzlich die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s [\(das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt\)](#) und das persönliche Erscheinen des Kindes

Gültigkeitsdauer:

- unter 24 Jahren: 6 Jahre
- ab 24 Jahren: 10 Jahre
- Zweitpass: 6 Jahre
- vorläufiger Reisepass: max. 1 Jahr

Bearbeitungsdauer:

Ein Reisepass braucht in der Regel ca. 4 Wochen bevor man ihn bei der Meldebehörde abholen kann. Sollten Sie ihn früher benötigen, haben Sie die Möglichkeit einen Expressreisepass zu beantragen.

Expressreisepass

Einen Expressreisepass können Sie beantragen, wenn Sie mit Ihrer Haupt- oder alleinigen Wohnung in Fürstenberg/Havel gemeldet sind. Die Beantragung erfordert persönliches Erscheinen. Der Expressreisepass ist besonders in dringenden Fällen hilfreich, da er von der Bundesdruckerei innerhalb von nur 4 Werktagen ausgestellt wird (zum Vergleich: ein normaler Reisepass benötigt in der Regel 4–5 Wochen).

Bitte beachten Sie: Für den Expressreisepass fallen höhere Gebühren als für einen Standardreisepass an.

Rechtsgrundlage ist § 1 Absatz 2 Passgesetz (PassG).

Benötigte Unterlagen:

- (Optional) aktuelles digitales biometrisches Lichtbild / kann bei Bedarf auch vor Ort gemacht werden
- bisheriger Personalausweis (bei Verlust: ggf. vorhandenen Reisepass oder Geburtsurkunde)
- Geburtsurkunde oder Eheurkunde (soweit diese noch nicht vorher vorgelegt wurde)
- bei Personen unter 16 Jahren zusätzlich die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s [\(das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt\)](#) und das persönliche Erscheinen des Kindes

Gültigkeitsdauer:

- unter 24 Jahren: 6 Jahre
- ab 24 Jahren: 10 Jahre

Vorläufiger Reisepass

Kann ein Reisepass trotz Expressbeantragung nicht rechtzeitig fertiggestellt werden, können Sie einen vorläufigen Reisepass beantragen. Der vorläufige Reisepass wird sofort vor Ort ausgestellt. Er bedarf einer **begründeten Dringlichkeit** und **Unabweisbarkeit**. Hierbei ist zu beachten, dass es der ortsansässigen Meldebehörde obliegt, die Dringlichkeit einzuschätzen, darum sollten Sie gegebenenfalls Nachweise erbringen, um diese zu untermauern.

Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Reisepasses wird dem Reisezweck angepasst und darf nicht mehr als ein Jahr betragen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.

Rechtsgrundlage ist § 1 Abs. 2 Nr. 3 Passgesetz (PassG)

Benötigte Unterlagen:

- (Optional) aktuelles digitales biometrisches Lichtbild / kann bei Bedarf auch vor Ort gemacht werden
- bisheriger Personalausweis (bei Verlust: ggf. vorhandenen Reisepass oder Geburtsurkunde)
- Geburtsurkunde oder Eheurkunde (soweit diese noch nicht vorher vorgelegt wurde)
- bei Personen unter 16 Jahren zusätzlich die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s [\(das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt\)](#) und das persönliche Erscheinen des Kindes
- Nachweise über die Dringlichkeit

Hinweise:

Der vorläufige Reisepass enthält kein elektronisches Speichermedium (Chip), sodass entsprechend auch keine Fingerabdrücke erfasst werden.

Abholung eines Personalausweises / Reisepasses

Bei der Abholung Ihres Personalausweises oder Reisepasses müssen die entsprechenden Unterlagen mitgebracht werden. Die Vorsprache erfolgt persönlich, ggf. mit Vollmacht bei Verhinderung.

Personalausweis für Personen unter 16 Jahren:

- ggf. vorhandener alter Personalausweis oder Kinderreisepass
- gültiges Ausweisdokument des gesetzlichen Vertreters

Personalausweis für Personen ab 16 Jahren:

- alter Personalausweis
- ggf. Vollmacht bei eigener Verhinderung (Vollmacht muss bei Beantragung verlangt und mitgegeben werden)

Reisepass für Personen unter 18 Jahre:

- ggf. vorhandener abgelaufener oder noch gültiger Reisepass
- gültiges Ausweisdokument des gesetzlichen Vertreters

Reisepass für Personen ab 18 Jahre:

- gültiges Ausweisdokument
- ggf. vorhandener abgelaufener oder noch gültiger Reisepass
- ggf. Vollmacht bei eigener Verhinderung (Vollmacht muss bei Beantragung verlangt und mitgegeben werden)

Ausweisbefreiung

Wenn Sie einen Antrag auf Ausweisbefreiung stellen möchten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

- Sie müssen mit Ihrer Hauptwohnung in Fürstenberg/Havel gemeldet sein.
- Sie sind stark pflegebedürftig oder können nicht mehr aktiv am öffentlichen Leben teilnehmen (z. B. betreute Personen, Bewohner von Pflegeheimen oder Personen mit Behinderung)

Der Antrag kann persönlich oder durch eine/n Betreuer/in oder eine bevollmächtigte Person gestellt werden und muss schriftlich erfolgen. Nach der Bearbeitung erhalten Sie einen Nachweis über die Befreiung von der Ausweispflicht, z. B. für die Vorlage bei Banken.

Rechtsgrundlage ist § 1 Abs.1 S.1 und § 1 Abs. 3 Personalausweisgesetz (PAuswG)

Benötigte Unterlagen:

- Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht für die betroffene Person (das Formular finden Sie unter [Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))
- Personalausweis und/oder Reisepass der betroffenen Person
- Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten oder überbringenden Person
- ggf. Betreuerausweis der bevollmächtigten Person, des/r Betreuers/in
- Bescheinigung des behandelnden Arztes

Die Befreiung von der Ausweispflicht ist für Sie kostenfrei.

Auskunftssperre

Eine Auskunftssperre kann nur eingerichtet werden, wenn durch eine Melderegisterauskunft Gefahr für Ihr Leben, Ihre Gesundheit, Ihre persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen könnte. Die Beantragung erfolgt persönlich und Sie müssen Ihre Situation glaubhaft nachweisen, damit die Auskunftssperre wirksam eingetragen werden kann.

Benötigte Unterlagen:

- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis, Reisepass oder Nationalpass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige)
- Antrag auf Auskunftssperre (das Formular finden Sie unter [Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))
- Unterlagen zur Begründung des Antrages

Gebühren:

Die Einrichtung von Auskunftssperren ist für Sie kostenfrei.

Gültigkeitsdauer:

Die Auskunftssperre bleibt bis zu 2 Jahren erhalten, dann muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Rechtsgrundlage ist § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG).

Übermittlungssperre

Eine Übermittlungssperre kann auf Antrag eingerichtet werden. Sie verhindert, dass Ihre Daten an bestimmte Firmen oder Institutionen weitergeleitet werden. Die Sperre kann nur bei der Meldebehörde Ihres Hauptwohnsitzes beantragt werden.

Folgende Übermittlungssperren sind möglich:

- gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören
- gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Benötigte Unterlagen:

- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass oder Nationalpass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige)
- Antrag auf Übermittlungssperre ([das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))

Gebühren:

Die Einrichtung von Übermittlungssperren ist für Sie kostenfrei.

Gültigkeitsdauer:

Eine Übermittlungssperre kann unbegrenzt bestehen bleiben und durch Widerruf aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage ist § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG).

Führungszeugnis

Wenn Sie ein Führungszeugnis beantragen wollen, müssen Sie in der Stadt Fürstenberg/Havel gemeldet sein und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem können Sie sich in dieser Angelegenheit nicht vertreten lassen und müssen persönlich erscheinen. Das Führungszeugnis wird nach Ausstellung per Post vom Bundesamt für Justiz direkt an die Meldeanschrift oder die angegebene Behörde gesandt.

Benötigte Unterlagen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- für Führungszeugnisse zur Vorlage bei Behörden zusätzlich: vollständige Anschrift, Aktenzeichen bzw. Verwendungszweck der Behörde
- für ein erweitertes Führungszeugnis **zusätzlich**: Schreiben des Arbeitgebers, der Einrichtung oder des Vereins, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen
- ggf. Nachweis für Gebührenbefreiung (z. B. bei ehrenamtlicher Tätigkeit, Bezug von ALG II oder BAföG)

Rechtsgrundlage ist § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hinweise:

Wer im Besitz eines neuen elektronischen Personalausweises ist, kann ein Führungszeugnis auch online beim Bundesamt für Justiz beantragen. Dafür benötigen Sie die eingeschaltete Online-Funktion (eID) sowie ein Kartenlesegerät.

Meldebescheinigung

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich oder Sie werden durch eine beauftragte Person vertreten.

Benötigte Unterlagen:

- ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass)
- ggf. bei Vertretung durch eine andere Person zusätzlich: eine formlose Vollmacht zuzüglich eines Identitätsnachweises der/s Bevollmächtigten

Führerscheintausch

Stufenplan für den Führerscheintausch

Papierführerscheine (graue und rosa Führerscheine), die vor 1999 ausgestellt wurden, sind in Abhängigkeit vom Alter der Führerscheininhaberinnen und Führerscheininhaber **nach Jahrgängen** gestaffelt umzutauschen:

- Jahrgänge vor 1953 – bis 19.01.2033
- Jahrgänge 1953 bis 1958 – bis 19.01.2022
- Jahrgänge 1959 bis 1964 – bis 19.01.2023
- Jahrgänge 1965 bis 1970 – bis 19.01.2024
- Jahrgänge 1971 oder später – bis 19.01.2025

Für die ab dem 01.01.1999 ausgestellten **Kartenführerscheine** * werden die Umtauschfristen **nach dem Erteilungsdatum** des Dokuments (Ziffer 4a auf der Vorderseite) gestaffelt:

- Ausstellungsjahre 1999 bis 2001 – bis 19.01.2026
- Ausstellungsjahre 2002 bis 2004 – bis 19.01.2027
- Ausstellungsjahre 2005 bis 2007 – bis 19.01.2028
- Ausstellungsjahr 2008 – bis 19.01.2029
- Ausstellungsjahr 2009 – bis 19.01.2030
- Ausstellungsjahr 2010 – bis 19.01.2031
- Ausstellungsjahr 2011 – bis 19.01.2032
- Ausstellungsjahr 2012 bis 18.01.2013 – bis 19.01.2033

* Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19.01.2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Benötigte Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag ([das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild in Papierform
- Führerschein im Original und eine Kopie des Führerscheins

Der neue Kartenführerschein wird der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller direkt nach Hause zugesandt.

Hinweis

Kommen Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhaber ihrer Verpflichtung zum Umtausch ihres Papierführerscheins entsprechend der in der Anlage 8e zur FeV festgelegten Umtauschfristen (siehe Tabelle oben) nicht nach, verlieren deren Führerscheine ihre Gültigkeit. Dies bedeutet in der Folge, dass diese Personen der Verpflichtung des § 4 Absatz 2 Satz 2 FeV nicht nachkommen können, da sie nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins sind und damit eine Ordnungswidrigkeit entsprechend § 75 Nummer 4 FeV begehen.

Führerscheinantrag (Ersterteilung und Erweiterung)

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis muss persönlich mit ausgefülltem Antragsformular und den erforderlichen Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde oder Meldebehörde vorsprechen.

Benötigte Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild in Papierform
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe

Führerscheinantrag (Begleitetes Fahren ab 17 Jahren / BF17)

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis muss persönlich mit ausgefülltem Antragsformular und den erforderlichen Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde oder Meldebehörde vorsprechen.

Benötigte Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Beiblatt zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren“ (Benennung der Begleitpersonen und Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren“ (je Begleitperson ein Antragsformular, dem eine Kopie des im Besitz befindlichen Führerscheins und Personalausweises beizufügen ist) (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- bei Ablegen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung außerhalb des Landkreises Oberhavel ist dem Antrag eine Kopie des Ausbildungsvertrages beizufügen
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild in Papierform
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe

Antrag internationaler Führerschein

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland begründet, kann einen internationalen Führerschein beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller im Besitz eines ab dem 01.01.1999 ausgestellten EU-Kartenführerscheins ist. Andernfalls ist zuvor der Umtausch des „alten“ Führerscheins in einen EU-Kartenführerschein zu beantragen. Die Gültigkeit des internationalen Führerscheins beträgt drei Jahre, vom Zeitpunkt seiner Ausstellung.

Benötigte Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild in Papierform
- EU-Kartenführerschein im Original zzgl. einer Kopie des Führerscheins